

2. Änderung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Seebad Born a. Darß
*auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in
der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.
April 2024 (GVOBl. M-V S. 110)*

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Seebad Born a. Darß wird in den §§ 3, 4, 5 und 10 geändert.

§ 3 der 1. Änderung der Gestaltungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Veränderungen und Ergänzungen baulicher Anlagen und Neubauten im Geltungsbereich dieser Satzung müssen nach Maßgabe der §§ 4 bis 11 so gestaltet werden, dass die architektonischen Merkmale der Bausubstanz, die die baugeschichtliche Entwicklung des Ortes charakterisieren, bewahrt werden und das der dörfliche Charakter der Bebauung erhalten bleibt.

§ 4 der 1. Änderung der Gestaltungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Fußbodenhöhe, Dachtraufe, Firsthöhe

- (1) Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß darf maximal 35 cm über dem mittleren natürlichen Gelände im Bereich aller Außenwände liegen.
- (2) Die Dachtraufe (Tropfkante), gemessen zwischen der mittleren natürlichen Geländeoberfläche an der straßenseitigen Außenwand und der Unterkante der Dacheindeckung, darf bei Schilfrohdächern 2,50 m und bei Ziegel- oder Betondachsteindächern 2,50 m und bei vorhandenen Pappdächern (Drempelhäuser mit flachem Satteldach) 4,00 m nicht überschreiten.
- (3) Bei Gebäuden mit einem Hartdach ist eine Firsthöhe von maximal 10,00 m und bei Gebäuden mit Schilfdach ist eine Firsthöhe von maximal 10,40 m über dem mittleren natürlichen Gelände im Bereich aller Außenwände zulässig.

§ 5 Abs. 4 der 1. Änderung der Gestaltungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Dächer

- (4) Dacheinschnitte, Dachterrassen und Balkone sind an den von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Gebäudeseiten nicht gestattet.

§ 10 der 1. Änderung der Gestaltungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Einfriedungen

Als Begrenzung der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind großflächige Glas-, Kunststoff-, Beton- oder Metallflächen ab 0,15 m² Ansichtsfläche sowie Gabionen unzulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf entlang der öffentlichen Verkehrsflächen maximal 1,2 m betragen, davon abweichend sind Hecken bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Ordnungsrechtliche Vorgaben für Sichtdreiecke bei Straßeneinmündungen bleiben davon unberührt.




Seebad Born a. Darß, den 06.02.2025



Gerd Scharmberg
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
ausgehändigt am:	07.02.2025	
abzunehmen am:	21.02.2025	
abgenommen ab:		
veröffentlicht im Internet:	07.02.2025	

auf der Internetseite der Gemeinde Seebad Born unter www.born.darss-fischland.de

